

14. März 2001 (Stand: 1. Januar 2020)

Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Entgelten durch die Stadtverwaltung Bern gegenüber Dritten.

² Entgelte sind Entschädigungen für durch die Stadtverwaltung erbrachte, nicht hoheitliche Leistungen.

³ Die zu entgeltenden Leistungen sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3.²

Art. 2 Bemessung

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Entgelte. Vorbehalten bleiben Absatz 3 sowie Verweise auf durch die Direktionen oder untergeordnete Dienststellen festzulegende Tarife in den Anhängen.³

² Wo die Entgelte gemäss Anhang nach Aufwand bemessen werden (Zeittarife), gelten die Stundenansätze gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Reglements vom 21. Mai 2000⁴ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

³ Personalrestaurants, Cafeterien und ähnliche Einrichtungen sind mindestens kostendeckend zu führen. Im Übrigen ist die Bemessung der Entgelte Sache der Direktionen. Sie können die Kompetenz zur Preisgestaltung an die zuständige Dienststelle delegieren.

⁴ Für Leistungen, die regelmässig in Konkurrenz zu Dritten erbracht werden, kann zu den Zeittarifen ein prozentualer Zuschlag (Marktkomponente) erhoben werden. Die Anwendung von Verbandstarifen ist zulässig, sofern dies in den Anhängen zur Entgelteverordnung vorgesehen ist.⁵

⁵ Leistungen der Gemeinde, welche diese in Konkurrenz zu Privaten erbringt, müssen mindestens zu kostendeckenden Preisen (Vollkosten) am Markt angeboten werden (gemäss Art. 90 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998⁶).⁷

¹ GO; [SSSB 101.1](#)

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1172 vom 28. August 2019

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1172 vom 28. August 2019

⁴ [SSSB 154.11](#)

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0134/2006 vom 1. Februar 2006

⁶ GV; BSG 170.111

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1172 vom 28. August 2019

⁶ Die zuständige Direktion kann auf vorgängiges Gesuch hin bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung bis zu einem Betrag von Fr. 3000.00 von der Kostenpflicht befreien, sofern:⁸

- a. die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht gewinnstrebend ist und
- b. die Durchführung der Veranstaltung im Interesse der Stadt liegt.

⁷ Der Gemeinderat kann auf die Voraussetzung gemäss Absatz 6 Buchstabe a ausnahmsweise verzichten und / oder höhere Kostenbefreiungen beschliessen.⁹

⁸ Im Rahmen von Marketingmassnahmen kann die zuständige Dienststelle die Tarife gemäss Entgelteverordnung für eine bestimmte Zeit und im Rahmen ihres Globalkredits abändern.¹⁰

Art. 3 Auslagen und Steuern

Ist in den Anhängen nichts anderes vermerkt, werden zusätzlich zu den Entgelten in Rechnung gestellt:¹¹

- a. die mit den Leistungen verbundenen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen und Materialkosten;
- b. auf den Entgelten erhobene Steuern von Bund und Kanton zum jeweils geltenden Steuersatz.

Art. 4 Teuerungsanpassung

Bei Verträgen über die Erbringung nicht hoheitlicher Leistungen während einer Zeitspanne von mehr als einem Jahr nimmt die zuständige Dienststelle eine Vertragsklausel auf, wonach die gemäss Anhang geschuldeten Entgelte jährlich an die Teuerung angepasst werden (Teuerungsklausel).

Art. 5 Schuldnerinnen und Schuldner

Wer eine Leistung gemäss Anhang zu dieser Verordnung in Anspruch nimmt, schuldet Entgelte und Auslagen.

Art. 6 Rechnungstellung

¹ Entgelte werden in der Regel nach der Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

² Die mit der Leistungserbringung befasste Dienststelle kann einen angemessenen Kostenvorschuss erheben.

³ Die Entgelte werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁴ Entgelte von insgesamt weniger als 20 Franken sind in der Regel sofort einzukassieren. Ist dies nicht möglich, so ist der Schuldnerin oder dem Schuldner ein ausgefüllter Einzahlungsschein ohne schriftliche Abrechnung zuzustellen

⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1172 vom 28. August 2019

⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1172 vom 28. August 2019

¹⁰ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1172 vom 28. August 2019

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1172 vom 28. August 2019

Art. 7 Mahnung und Verzicht auf Inkasso¹²

¹ Nach Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungstellung wird unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist gemahnt.

² Für eine allfällige zweite¹³ Mahnung wird ein Zuschlag von 20 Franken erhoben.

³ Erreicht das Entgelt im Einzelfall den Betrag von

- a. 20 Franken nicht, so kann die sachlich zuständige Verwaltungsstelle nach der Rechnungsstellung auf das Inkasso verzichten;¹⁴
- b. 100 Franken nicht, so kann die sachlich zuständige Direktion nach der Rechnungsstellung auf das Inkasso verzichten¹⁵.

Art. 8 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind geschuldet:

- a. ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes¹⁶;
- b. der Aufwand für das Inkasso.

Art. 9 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁷.

Art. 10 Ergänzend anwendbares Recht

Wo diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁸, entsprechende Anwendung.

Art. 11 Allgemeine Vertragsbedingungen

In schriftlichen Verträgen über die Erbringung nicht hoheitlicher Leistungen nimmt die zuständige Dienststelle eine Bestimmung auf, wonach diese Verordnung im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen auf das Vertragsverhältnis anwendbar ist.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Bern, 14. März 2001

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0134/2006 vom 1. Februar 2006

¹³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0880/2002 vom 19. Juni 2002

¹⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-1172 vom 28. August 2019

¹⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0134/2006 vom 1. Februar 2006

¹⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0880/2002 vom 19. Juni 2002

¹⁷ [SR 220](#)

¹⁸ [SR 220](#)

3.7	Grabpflege	
3.7.1	Grabbepflanzung	Zeittarif I-II ²³²
3.7.2	Grab ausschmücken mit Grün für die Beisetzung	Fr. 48.00
3.7.3	Grab ausschmücken mit Grün und Blumen für die Beisetzung	Zeittarif I-II ²³³
3.8 ²³⁴	Diverse Arbeiten und Dienstleistungen im Auftrag der Kundschaft	
3.8.1	Bauherrenleistungen, Planung, Projektierung, Bau	Tarif KBOB
3.8.2	Unterhalt, Pflege, Gärtnerei, Produktion	Tarif Jardin Suisse
3.8.3	Weitere nicht hoheitliche Arbeiten und Dienstleistungen	Zeittarif I-IV
3.9	... ²³⁵	
3.10	Sämtliche Pflanzen-, Blumen- und Materialverkäufe	marktübliche Preise
3.11 ²³⁶	Pachtzins für Familiengärten:	
3.11.1	Für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern: Areale Typ 1 (ohne Häuschen) Areale Typ 2 (mit Häuschen tieferer Standard) Areale Typ 3 (mit Häuschen höherer Standard)	Fr. 1.60/m2 Fr. 1.80/m2 Fr. 2.00/m2
3.11.2	Für Pächterinnen und Pächter, die nicht in der Stadt Bern wohnen (vorbehalten bleibt Ziffer 3.11.3): Areale Typ 1 (ohne Häuschen) Areale Typ 2 (mit Häuschen tieferer Standard) Areale Typ 3 (mit Häuschen höherer Standard)	Fr. 2.00/m2 Fr. 2.20/m2 Fr. 2.40/m2
3.11.3 ²³⁷	Areale Löchligut und Thormannmätteli: Für neue Pächterinnen und Pächter ab 1. Januar 2012, die nicht in der Stadt Bern wohnen, werden nur Areale Typ 3 verpachtet.	Fr. 3.15/m2
4.	238 ENTSORGUNG + RECYCLING	
	Abfallentsorgung ausserhalb des Entsorgungsmonopols für Siedlungsabfälle	
4.1	Kehrriechwagen	
4.1.1	Abfuhr Kehrriech, pro t inkl. Verwertungskosten EZF ²³⁹	Fr. 345.00
4.1.2	Abfuhr Papier, pro Leerung Erlöse werden nicht rückvergütet	Fr. 12.00
4.1.3	Abfuhr Grüngut, pro Jahr	
	a. 140 L Container	Fr. 100.00
	b. 240 L Container	Fr. 170.00
	c. 360 L Container	Fr. 260.00
	d. 600/660 L Container	Fr. 430.00
	e. 770/800 L Container	Fr. 580.00
4.1.4	Spezialabfuhr, pro Stunde, inkl. Fahrer	Fr. 140.00
4.2	Lastwagen mit Kran und Hakenaufnahme, exkl. Verwertungskosten EZF (werden separat verrechnet), Erlöse für Wertstoffe werden nicht rückvergütet	
4.2.1	Presscontainer, pro Leerung	Fr. 140.00
4.2.2	Kinshofer-Container, pro Leerung	Fr. 24.00

²³² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1837/2008 vom 26. November 2008

²³³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1837/2008 vom 26. November 2008

²³⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-821 vom 7. Juni 2017

²³⁵ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-821 vom 7. Juni 2017

²³⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2016-1709 vom 30. November 2016

²³⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1843/2012 vom 12. Dezember 2012

²³⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018-1539 vom 14. November 2018

²³⁹ Energiezentrale Forsthaus

154.12

4.3	Lieferwagen, pro Stunde, inkl. Fahrer exkl. Verwertungskosten EZF (werden separat verrechnet), Erlöse für Wertstoffe werden nicht rückvergütet	Fr.	80.00
4.4	Servicepauschale pro Jahr		
4.4.1	Betriebe ausserhalb des Entsorgungsmonopols, die von der Containerpflicht befreit sind und ihre Abfälle in Gebüh- rensäcken entsorgen	Fr.	20.00
4.4.2	Betriebe ausserhalb des Entsorgungsmonopols, die ihre Abfälle gemeinsam mit gebührenpflichtigen Kunden entsor- gen	Fr.	100.00